

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Transferagentur Niedersachsen**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in **Osnabrück**.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in *(Ortsangabe entsprechend § 1 Absatz 2)* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (3) Verwirklichung des Satzungszwecks

Grundlage aller Maßnahmen und Aktivitäten sind das lebenslange Lernen und die Verknüpfung der formalen, non-formalen und informellen Bildungsebenen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung dieser Zweck durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch....

 - Erarbeiten und Verbreiten von Konzepten, Modellen und guten Beispielen gelingender Bildungsmaßnahmen zur Stärkung gesellschaftlicher Teilhabe und Stärkung der Chancen aller Bürgerinnen und Bürger entlang der **Bildungskette im Sinne eines lebenslangen Lernens**.
 - Initiieren von Netzwerken und Durchführen von Partizipationsprozessen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
 - Auf- und Ausbau von Bildungsnetzwerken zur Stärkung zivilgesellschaftlichen und bürgerschaftlichen Engagements im Bildungsbereich.

- Durchführung von Veranstaltungen und Bildungsmaßnahmen, insbesondere von Fachtagungen, Workshops und Foren mit Akteuren der Bildungslandschaft aus Zivilgesellschaft, Verwaltung, Politik, Wirtschaft.
- Auf- und Ausbau einer digitalen Plattform zur Förderung von Transparenz in der Bildungslandschaft.
- Beauftragung, Erarbeitung und Verbreitung wissenschaftlicher und erfahrungspraktischer Erkenntnisse zur Förderung und Stärkung der Entwicklung von Bildung, die zeitnah veröffentlicht werden.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO.

(5) Die Mitglieder und Förderpartner erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, sofern in dieser Satzung nicht etwas Abweichendes geregelt ist.

§ 3 Mitgliedschaft, Förderpartnerschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich dem Zweck des Vereins verpflichtet fühlt.

(2) Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Daneben haben Förderpartner die Möglichkeit, die Arbeit des Vereins mit finanziellen Zuwendungen oder der Zuwendung von Sachmitteln oder auch beratend zu unterstützen. Sie können Mitglied im Beirat sein. Mit Förderpartnern wird eine Kooperationsvereinbarung getroffen. Eine Mitgliedschaft wird durch die Förderpartnerschaft nicht begründet, und eine Organschaft wird durch die Gesamtheit der Förderpartner ebenfalls nicht begründet. Sie können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(4) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod und bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- (2) Die Mitglieder sind zum Austritt berechtigt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist nur zum Schluss des nächsten Kalenderjahres möglich und muss mindestens drei Monate vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - a) Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Dies ist möglich, wenn ein Mitglied schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt.
 - b) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung ist zu begründen. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Angeboten des Vereins zu partizipieren. Mitglieder, die juristische Personen sind, entsenden Vertreter.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Beschlüssen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss in einer gesonderten Beitragsordnung.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Dies gilt ebenso für Mitglieder, die juristische Personen sind. Diese verfügen ebenfalls über eine Stimme, die von dem entsendeten Vertreter ausgeübt wird.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Absatz 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.

(3) Die Einberufung geschieht in schriftlicher Form oder per E-Mail.

(4) Die Themen der Tagesordnung sind darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag des Einladungsversands. Eine kürzere Frist ist dann unschädlich, wenn alle Mitglieder ausdrücklich auf die Einhaltung der 14tägigen Frist verzichten. Der Verzicht kann schriftlich erfolgen oder im Protokoll der Versammlung aufgenommen werden.

(5) Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung sind zulässig. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die aktualisierte Tagesordnung ist bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung per E-Mail an alle Mitglieder zu versenden

(6) Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

(7) Vollmachten für Mitgliederversammlungen sind zulässig.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Beschlüsse werden offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(3) Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von Absatz (2) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Die Mitgliederversammlung soll von einem Mitglied des Vorstands geleitet werden. Ist ein solches nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(5) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Der Protokollführer protokolliert die Beschlüsse der Versammlung und stellt das Protokoll allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung.

(6) Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können in virtuellen Versammlungen, Telefonkonferenzen und im Umlaufverfahren getroffen werden, sofern alle Mitglieder hierzu ihre Zustimmung erklären.

(8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Entscheidungen zuständig, sofern bestimmte Entscheidungen und Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt. Blockwahl und Briefwahl sind zulässig. Die Durchführung der Wahl erfolgt durch einen durch die Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiter.

(3) Die Mitgliederversammlung ernennt Ehrenmitglieder.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen. Die Rechnungsprüfer können Angehörige der steuer- und wirtschaftsberatende Berufe sein. Die Mitgliederversammlung wird über das Ergebnis informiert.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Besetzung des Beirates.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Mitglieder des Vorstands müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Mitglieder des Vorstands können auch Förderpartner sein. Vorstandsmitglieder können ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sein. Hauptamtliche Vorstände haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Die Entscheidung, ob ein Vorstand ehrenamtlich oder hauptamtlich ist, trifft die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Vergütung eines hauptamtlichen Vorstandes ist in der Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an die Mitgliederversammlung zu richten. Die Rücktrittserklärung des Gesamtvorstandes wird jedoch erst einen Monat nach Eingang wirksam.
- (5) Der Vorstand und eine von ihm eingesetzte Geschäftsführung ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Sofern der Vorstand aus mehreren Personen besteht, sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Er fertigt den Jahresbericht und schließt Arbeitsverträge ab und kündigt diese.

(3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.

(4) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung Mitarbeitende einstellen und die Geschäftsführung sowie seine Aufgaben einem oder mehreren Geschäftsführern (nachfolgend Geschäftsführung genannt) übertragen, die nicht Mitglied des Vorstands sein müssen. Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung sind in der Geschäftsordnung geregelt.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von ihm schriftlich oder per E-Mail einberufen werden.

(2) Die Vorstandssitzungen können als virtuelle Sitzungen oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden.

(3) Hat der Vorstand mehrere Mitglieder, ist er beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Die Vorstandssitzung leitet ein Vorstandsmitglied.

(4) Vorstandsbeschlüsse können auf schriftlichem Wege, im Umlaufverfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu den Beschlusswegen erklären.

(5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 14 Beirat

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten, die Ideen und Anregungen der Förderpartner einzubringen und gegebenenfalls in Maßnahmen des Vereins einfließen zu lassen. Der Beirat dient der Information und der Rückkopplung der Arbeit der einzelnen Förderpartner (sowie der Mitglieder des Vereins) untereinander. Insbesondere wird der Beirat zu folgenden Aufgabenfeldern beratend tätig:

- Strategische Ausrichtung des Vereins
- Fachliche Steuerung
- Maßnahmen des Vereins.

(2) Über die Besetzung des Beirates entscheidet die Mitgliederversammlung in der der Gründungsversammlung folgenden Mitgliederversammlung. Nach Möglichkeit sollten insbesondere Vertreter der bildungsrelevanten Institutionen in Niedersachsen sowie Förderpartner, kommunale Spitzenverbände und Vertreter der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft im Beirat vertreten sein.

(3) Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Beirat wird vom Vorstand schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. An Beiratssitzungen können auch Gäste teilnehmen.

(4) Die Mitglieder des Beirates bestimmen einen Sitzungsleiter. Dieser fertigt ein Protokoll der Sitzung an.

§ 15 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied durch Anordnungen der Vereinsorgane und durch sie beauftragte Personen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

(2) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie der Wissenschaft und Forschung.

Verabschiedet am 12.11.21 in Osnabrück.